Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 35 Ausgegeben Danzig, den 16. Mai **1923**

172 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gewerbesteuergesetz.

Vom 8. 5. 1923.

I. Allgemeine Grundsätze.

Steuerpflicht.

§ 1.

Der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegen die in der Freien Stadt Danzig betriebenen stehenden Gewerbe, gleichgiltig, ob sich hier ihr Hauptsitz oder nur eine Zweigniederlassung, eine Fabrikationsstätte, eine Ein- und Verkaufsstelle, ein Kontor oder einer der Ausübung des Gewerbes dienende Einrichtung befindet.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tage der Betriebseröffnung und endet mit Abschluß des Kalendervierteljahres, in welchem das Gewerbe abgemeldet worden ist.

Zeitweilige durch die Natur des Gewerbes verursachte Unterbrechungen lassen die Steuerpflicht nicht erlöschen.

Steuerbefreiungen.

§ 2.

Von der Gewerbesteuer sind frei:

1. die Freie Stadt Danzig, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. inländische Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die nach ihrer Satzung oder ihrer Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, falls eine solche Zweckbestimmung durch das Landessteueramt anerkannt ist.

Der Senat der Freien Stadt Danzig ist ermächtigt, auch anderen Unternehmungen Befreiung von der Besteuerung auf Antrag zu gewähren.

§ 3.

Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

1. die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obstbau, der Gartenbau, und zwar sowohl der Absatz der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande als auch die Verarbeitung, welche in dem Bereich eines solchen Erwerbszweiges liegt,
2. die Ausübung eines amtlichen Berufes, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Tätigkeit, insbesondere auch des Berufes als Arzt, als Rechtsanwalt, als vereidigter Land- und Feldmesser.

Die bei 1. vorgesehene Befreiung findet keine Anwendung:

a) auf die Kunst- und Handelsgärtnerei,
b) auf die Unternehmungen, welche gewerbsmäßig Vieh ausschließlich vom erkauften Futter unterhalten, um es zum Verkauf zu mästen oder mit der Milch zu handeln,

---

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 24. 5. 1923).

c) auf die Unternehmungen, welche die Milch einer Herde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in geschlossenen Gewässern und ähnlichen Nutzungen pachten und aus dem Vertriebe dieser Erzeugnisse ein besonderes Gewerbe machen.

§ 4.

Der Gewerbesteuer sind ferner nicht unterworfen:

Vereine, eingetragene Genossenschaften und Körperschaften, die nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, wenn sie satzungsgemäß und tatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder verteilen und wenn die Verteilung des aus dem Gewinne angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung nach der Satzung ausgeschlossen ist.

Konsumvereine mit offenem Laden unterliegen der Besteuerung, ebenso Konsumanstalten mit offenem Laden, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden.

Molkereigenossenschaften und ähnliche Vereinigungen zur Bearbeitung und zur Verwertung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Teilnehmer unterliegen der Gewerbesteuer nur unter derselben Voraussetzung, unter welcher auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist (vgl. § 3).

II. Ertragssteuer.

Steuerberechnung.

§ 5.

Die Gewerbesteuer wird nach dem Ertrage des steuerpflichtigen Betriebes berechnet. Befinden sich Betriebsstätten eines gewinnbringenden Unternehmens innerhalb und außerhalb der Freien Stadt Danzig, so ist nur der in Danzig erzielte Ertrag zur Gewerbesteuer heranzuziehen. Bei der Ermittelung des Ertrages kommen alle Betriebskosten und die Abschreibungen, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Wertminderung entsprechen, in Abzug. Dem Ertrage hinzuzurechnen sind die aus den Betriebseinnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen, sowie für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen. Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dieses mag dem Gewerbetreibenden selbst oder dritten gehören.

Dem Ertrage sind weiter hinzuzurechnen:

a) bei einer offenen Handelsgesellschaft die an ihre Mitglieder für ihre Tätigkeit gezahlten Vergütungen; außerdem Vergütungen an nahe Familienangehörige, soweit sie mehr als eine angemessene Entschädigung für geleistete Arbeit darstellen,

b) Sondervergütungen, die bezahlt werden, bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an deren geschäftsführende Gesellschafter, bei einer Aktiengesellschaft an deren Vorstandsmitglieder, bei einer Kommanditgesellschaft an deren persönlich haftende Gesellschafter, oder bei sonstigen Erwerbsgesellschaften an ihre Mitglieder. Als Sondervergütung gilt, was mehr als eine angemesse Entschädigung für geleistete Arbeit darstellt. Sondervergütungen sind auch dem Ertrage hinzuzurechnen, wenn sie an nahe Familienangehörige der aufgeführten Personen gezahlt werden.

§ 6.

Wenn im Falle des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Steuerbehörde nicht einwandfrei nachgewiesen ist, daß der inländische Reinertrag des Betriebs in wirtschaftlicher Beziehung dem Gesamtreinertrage des Unternehmens entspricht, kann zu der Steuer nach § 7 ein Ausgleichszuschlag bis zu 10 v. H. vom Rohertrage des inländischen Gewerbebetriebes (ohne Abzug der Werbungskosten) erhoben werden. Sofern dieser Zuschlag als nicht ausreichend befunden wird, kann eine höhere Schätzung stattfinden und anstelle des Ausgleichszuschlages erhoben werden.

§ 7.

Zur Berechnung der Steuer ist der ermittelte Ertrag auf volle 1000 M nach unten abzurunden.

Steuergrundlage.

§ 8.

Bei Berechnung der Steuer dient als Grundlage der Durchschnittsjahresverdienst der in gewerbesteuerpflichtigen Betrieben im Sinne dieses Gesetzes beschäftigten Lohnempfänger (Steuereinheit). Die Steuereinheit ist alljährlich auf Grund der tatsächlich im Gewerbebetriebe an Arbeiter und Angestellte im verflossenen Kalenderjahre bezahlten Löhne an der Hand statistischen Materials zu berechnen und durch das Steuergericht unter Abrundung auf volle 10000 M nach unten einheitlich für das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig festzusetzen. Die Steuereinheit ist im Staatsanzeiger der Freien Stadt Danzig öffentlich bekanntzugeben.

Steuertarif.

§ 9.

Abgabepflichtig ist nur der den Betrag der Steuereinheit übersteigende Teil des Ertrages.

Die Steuer beträgt für den weiteren Teil des Ertrages in Höhe einer Steuereinheit 3 vom Hundert,
für den weiteren Teil des Ertrages in Höhe einer Steuereinheit . . . . 6 vom Hundert,
für den weiteren Teil des Ertrages in Höhe einer Steuereinheit . . . . 9 vom Hundert,
für den weiteren Teil des Ertrages in Höhe einer Steuereinheit . . . . 10 vom Hundert,
für den weiteren Teil des Ertrages in Höhe von zwei Steuereinheiten . . . . 11 vom Hundert,
für den weiteren Ertrag . . . . 12 vom Hundert.

Die Steuer wird erhoben vom ersten des auf den Eintritt der Steuerpflicht folgenden Monats bis zum Erlöschen der Steuerpflicht. Wird der Betrieb am ersten eines Monats eröffnet, so ist die Steuer bereits für diesen Monat zu entrichten.

III. Mindeststeuer.

§ 10.

Die Gewerbesteuer wird als Mindeststeuer nach den Grundsätzen der §§ 11 bis 13 erhoben.

§ 11.

Zur Feststellung der Steuerpflicht für die Mindeststeuer teilt das Steueramt unter Zuziehung des Gewerbesteuerausschusses (§ 16) jeden Gewerbebetrieb nach seinem Umfang zu Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer erhoben wird, in eine bestimmte Gruppe ein.

Die Einreihung erfolgt nach Richtlinien, die nach Beginn jedes Kalenderjahres durch die Kammer für Gewerbesteuer für das gesamte Gebiet der Freien Stadt Danzig festgelegt und öffentlich bekanntgegeben werden.

Bei der Einreihung sind zu berücksichtigen:

1. die Art des Gewerbebetriebes,
2. der Mietwert der jährlich zum Gewerbebetrieb benutzten Räume,
3. die Höhe der eigenen oder fremden flüssigen verfügbaren Mittel des Gewerbetreibenden in Geld oder Geldeswert,
4. die Zahl der Angestellten,
5. die Höhe der im verflossenen Jahre erzielten Umsätze,
6. der im verflossenen Kalenderlahre erzielte Ertrag.

§ 12.

Als Mindeststeuer ist zu zahlen:

a) in der 1. Gruppe der einfache Betrag der nach § 8 festgesetzten Steuereinheit,
b) in der 2. Gruppe die Hälfte dieses Betrages,
c) in der 3. Gruppe der fünfte Teil dieses Betrages,
d) in der 4. Gruppe der zehnte Teil dieses Betrages,
e) in der 5. Gruppe der zwanzigste Teil dieses Betrages,
f) in der 6. Gruppe wird eine Mindeststeuer nicht erhoben.

Das Steueramt ist befugt, bei besonders umfangreichen Betrieben in der 1. Gruppe in Ausnahmefällen die nach Abs. 1 festzusetzende Mindeststeuer um 100 % oder um 200 % zu erhöhen.

§ 13.

Die Mindeststeuer ist der Maßstab für die Vorauszahlungen auf die Ertragssteuer nach § 9, sie ist als endgültige Steuer dann zu entrichten, wenn die Steuerpflicht nach dem Umfange des Gewerbebetriebes (§ 11) höher ist als die Steuerpflicht nach dem Ertrage (§§ 5 und 6) und wenn der Gewerbebetrieb noch nicht ein volles Jahr besteht (§ 14 Abs. 3), sie gilt ferner als Betriebseröffnungssteuer (§§ 24—29).

IV. Gemeinsame Vorschriften und Veranlagung.

§ 14.

Die Veranlagung zur Gewerbesteuer erfolgt für ein Kalenderjahr und zwar für die Ertragssteuer nach dem Ergebnis im vergangenen Kalenderjahr und bei der Mindeststeuer nach dem Umfang zu Beginn des laufenden Kalenderjahres.

Bei Steuerpflichtigen, die für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) regelmäßige Geschäftsabschlüsse machen, tritt für die Berechnung des Ertrages an Stelle des vergangenen Kalenderjahres das Wirtschaftsjahr, das in diesem Kalenderjahr endet.

Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein volles Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, so ist für das erste Jahr die Mindeststeuer nach §§ 11 und 12 zu zahlen. Erhoben wird jedoch nur der Teil der ganzen Mindeststeuer, der verhältnismäßig auf die Monate entfällt, in denen die Steuerpflicht bestanden hat. Ist auch bei Beginn des nächsten Kalenderjahres das Ergebnis eines vollen Kalender- (Wirtschafts-) jahres noch nicht feststellbar, so wird für dieses Jahr die volle Mindeststeuer nach § 10 erhoben.

Für die Berechnung der Steuer (§§ 9 und 12) ist stets die für das Kalenderjahr, für das die Steuer erhoben wird, geltende Höhe der Steuereinheit (§ 8) maßgebend.

§ 15.

Mehrere Betriebe derselben Person werden als ein steuerpflichtiges Gewerbe zur Steuer veranlagt.

Steuerausschüsse.

§ 16.

Veranlagungsbezirke sind die Stadt- und Landkreise.

Für jeden Veranlagungsbezirk wird ein Gewerbesteuerausschuß gebildet.

Die Gewerbesteuerausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und aus mindestens 4, höchstens 80 Mitgliedern, die von dem Landessteueramt auf die Dauer von 4 Jahren ernannt werden. Das Landessteueramt ist bei der Ernennung an Vorschläge der Handelskammer und der Handwerkskammer in der Weise gebunden, daß es $1/2$ der Mitglieder auf Vorschlag der Handelskammer und $1/4$ auf Vorschlag der Handwerkskammer zu ernennen hat. Vorsitzender des Ausschusses ist der Leiter des für die Veranlagung zuständigen Steueramts oder ein mit seiner Vertretung im Ausschuß beauftragter Beamter.

Die Steuerausschüsse sind berechtigt, zur Erledigung ihrer Aufgaben Unterausschüsse zu bilden. Die Unterausschüsse bestehen aus mindestens 4 und höchstens 13 Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und aus einzelnen Mitgliedern des Gewerbesteuerausschusses.

Steuerkammer.

§ 17.

Bei dem Steuergericht wird eine besondere Kammer für Gewerbesteuer gebildet. Sie ist für das ganze Gebiet der Freien Stadt Danzig tätig. Für diese Kammer werden 24 ehrenamtliche Mitglieder vom Senat auf die Dauer von 4 Jahren ernannt. Der Senat ist an die Vorschläge der Handelskammer und der Handwerkskammer in der Weise gebunden, daß er $1/2$ der Mitglieder auf Vorschlag der Handelskammer und $1/4$ auf Vorschlag der Handwerkskammer zu ernennen hat.

Bei Entscheidungen von Rechtsmitteln hat die Kammer in der nach dem Steuergrundgesetz vorgesehenen Besetzung zu entscheiden. Bei allen übrigen dem Steuergericht durch dieses Gesetz übertragenen Entscheidungen sind sämtliche ehrenamtliche Mitglieder der Gewerbesteuerkammer zur Mitwirkung berechtigt.

Steuererklärung und Steuerbescheid.

§ 18.

Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich bis zum 31. Januar sowie auf besondere Aufforderung dem Steueramt eine schriftliche Steuererklärung nach einem Muster, daß durch die Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben wird, einzureichen. Das Steueramt kann auf Antrag Fristverlängerung bewilligen.

Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen haben den Steuererklärungen ohne besondere Aufforderung die endgültig festgelegten Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse beizufügen. In gleicher Weise haben diejenigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die zur Veröffentlichung ihrer Bilanzen verpflichtet sind, die Bilanzen einzureichen.

Das Steueramt erteilt dem Steuerpflichtigen nach Festsetzung der Steuer einen schriftlichen Bescheid.

§ 19.

Das Steueramt darf den steuerpflichtigen Ertrag und den Umfang des Gewerbebetriebes schätzen, wenn die Steuererklärung nicht vollständig ausgefüllt ist und wenn der Steuerpflichtige eine Aufforderung zur Ergänzung seiner Angaben nicht befolgt hat.

Steuerzahlung.

§ 20.

Die Steuerschuld ist innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten, soweit sie nicht durch Vorauszahlungen (§ 21) gedeckt ist.

Vorauszahlung.

§ 21.

Als Vorauszahlung hat jeder Steuerpflichtige bis zum 1. Februar jedes Kalenderjahres die Mindeststeuer ohne besondere Aufforderung zu zahlen.

Für die Höhe der Mindeststeuer ist maßgebend:

1. die Stufe, in die der Betrieb bei der vorjährigen Veranlagung nach § 11 eingereiht ist und
2. die Steuereinheit, die gemäß § 8 für das neue Kalenderjahr festgesetzt ist.

Erlöschen der Steuerpflicht.

§ 22.

Soweit die Steuerpflicht vor Ablauf des Kalenderjahres erlischt, ist dem Steuerpflichtigen auf Antrag der Teil der gezahlten Steuer zu erstatten, der auf die Vierteljahre entfällt, in denen die Steuerpflicht nicht mehr besteht.

Übergang der Steuerpflicht.

§ 23.

Wird ein Gewerbebetrieb von einer anderen Person unverändert fortgesetzt, z. B. bei Vererbung, Verpachtung, Veräußerung, so erfolgt für das Jahr, in dem der Wechsel eintritt, aus diesem Grunde keine neue Veranlagung.

Der neue Inhaber des Betriebes haftet für Gewerbesteuerrückstände aus den laufenden oder aus früheren Jahren neben dem früheren Inhaber als Gesamtschuldner. In verpachteten Betrieben haftet außerdem für die gesamte während der Dauer des Pachtverhältnisses fällige Gewerbesteuer neben dem Pächter der Verpächter.

V. Betriebseröffnungssteuer.

§ 24.

Bei Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebes ist neben der nach vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Steuer eine nach den folgenden Vorschriften zu berechnende einmalige Gewerbesteuer (Betriebseröffnungssteuer) zu entrichten.

Als Eröffnung eines Gewerbebetriebes gilt auch die Übernahme und Umgründung eines bestehenden Gewerbebetriebes sowie die Errichtung von Zweigstellen, soweit nicht im § 25 Ausnahmen vorgesehen sind.

§ 25.

Als Betriebseröffnung gilt nicht die bloße Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes, falls die Errichtung einer Zweigstelle nicht stattfindet, gilt auch nicht die Übernahme eines Gewerbebetriebes durch den Ehegatten, einen Abkömmling oder einen Verwandten in aufsteigender Linie, auch nicht die Übernahme im Wege der Erbfolge. Als Betriebseröffnung ist es ebenfalls nicht anzusehen, wenn die Übernahme oder Errichtung einer Zweigstelle von einem Unternehmen vorgenommen wird, das seit dem 1. Januar 1920 in Danzig zur Gewerbesteuer veranlagt ist und Gewerbesteuer gezahlt hat.

§ 26.

Als einmalige Gewerbesteuer ist die nach §§ 11 und 12 für das Jahr der Betriebseröffnung sich ergebende Mindeststeuer zu zahlen.

§ 27.

Für die Veranlagung zu dieser Steuer hat der zur Anmeldung des Betriebes verpflichtete Steuerpflichtige gleichzeitig mit der polizeilichen Anmeldung dem Steueramt eine schriftliche Steuererklärung nach einem Muster, das durch die Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben wird, einzureichen.

Die Amtsgerichte haben von allen ihnen bekannt werdenden Betriebseröffnungen im Sinne der §§ 24 und 25 dem Steueramt Mitteilung zu machen.

§ 28.

Im übrigen gelten für die Veranlagung und Erhebung der einmaligen Gewerbesteuer die gleichen Vorschriften wie für die Mindeststeuer.

VI. Verteilung des Steueraufkommens.

§ 29.

Die in diesem Gesetz vorgesehene Steuer fließt den Gemeinden des Freistaates zu; die Freie Stadt Danzig behält 10% vom Ertrage für ihre Erhebungskosten.

Die Gemeinden sind nicht berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer zu erheben oder die Eröffnung eines Gewerbes mit einer neuen Steuer zu belegen. Die bestehenden Betriebseröffnungssteuern werden aufgehoben.

§ 30.

Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeindebezirke, so hat das Steueramt die in diesem Gesetz vorgesehenen Steuern nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zu verteilen. Der Beschluß ist den beteiligten Gemeinden zuzustellen. Ihnen steht die Beschwerde an das Landessteueramt zu.

Die Verteilung richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen des Betriebes zu Beginn des Kalenderjahres, für das die Veranlagung vorzunehmen ist, bei der einmaligen Gewerbesteuer nach diesen Verhältnissen zur Zeit der Betriebseröffnung.

Steuerstrafen.

§ 31.

Wer Gewerbesteuern hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

Inkrafttreten.

§ 32.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1923 in Kraft.

Die erste Veranlagung erfolgt für das Kalenderjahr 1923 auf Grund des Ertrages der Betriebe im Kalender- oder Wirtschaftsjahr 1922, des Betriebsumfanges zu Beginn des Jahres 1923 und auf Grund der für 1923 gemäß § 6 festgesetzten Steuereinheit.

Vorauszahlungen sind erstmalig im Januar 1924 zu leisten. Die Betriebseröffnungssteuer wird auch im Kalenderjahr 1923 in voller Höhe erhoben.

§ 33.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

§ 34.

Die Bestimmungen des § 30 des Umsatz- und Luxussteuergesetzes vom 4. Juli 1922 — Gesetzsammlung S. 149 — werden wie folgt geändert:

a) § 30 erhält folgenden Wortlaut:

Die Veranlagung der subjektiv gewerbesteuerpflichtigen Personen zur allgemeinen Umsatzsteuer nach § 1 Ziffer 1, sowie zur Luxussteuer nach § 15 und zur besonderen Steuer aus § 22 erfolgt durch die gemäß § 16 des Gewerbesteuergesetzes gebildeten Steuerausschüsse.

Die Veranlagung der nicht subjektiv gewerbesteuerpflichtigen Personen zur Umsatzsteuer erfolgt durch die gemäß § 12 des Steuergrundgesetzes gebildeten Ausschüsse.

Soweit die Umsatzsteuer mit der Einkommensteuer gemeinsam veranlagt wird, kann das Landessteueramt auch die Veranlagung der in Abs. 1 genannten Personen zur Umsatzsteuer den nach § 12 des Steuergrundgesetzes gebildeten Ausschüssen übertragen.

Zur Entscheidung der Berufungen ist im Falle des Abs. 1 zuständig die gemäß § 17 des Gewerbesteuergesetzes gebildete besondere Kammer des Steuergerichts für Gewerbesteuer.

b) § 33 Abs. 2 wird gestrichen.

Danzig, den 8. Mai 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. **Dr. Schwartz.**

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.